



Inhaltsverzeichnis

Seite

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	10
Beschlüsse des Stadtrates	10
Tempo-30-Zonen in Jena	10
Wirtschaftsplan 2002 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)	11
Jahresabschluss 2000 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)	11
Bestellung des Abschlussprüfers 2001 für die Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH	11
Wirtschaftsplan 2002 der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH	12
Gründung einer Tochtergesellschaft der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	12
Umstellung der Fraktionszuwendungen auf Euro	13
Kündigung der Abstimmungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen	13
Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und der Jenaer Diakonie gGmbH zur teilweisen Übertragung vor- u. nachsorgender Hilfen für psychisch Kranke	14
Kündigung der Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und der Suchthilfe in Thüringen gGmbH	14
Verlängerung der Verträge im Rettungsdienst	15
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis zur Übernahme der Aufgaben der Zentralen Leitstelle durch die Stadt Jena	16
Öffentliche Bekanntmachungen	17
Tagesordnung der 23. Sitzung des Stadtrates Jena	17
Ausschusssitzung	17
Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. B-Wz 03.2/2001 für das Wohn- und Sondergebiet "Im Hahnengrunde" (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-Wz 03.1/96) in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla	18
Öffentliche Ausschreibungen	18
Sekretär/in des Amtsleiters	18
Schulsekretär/in	18
Gärtner/in Zierpflanzen	19
Offenes Verfahren VOB/A - Neubau Dienstgebäude Arbeitsamt Jena - Vergabe-Nr. VE 04	19

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 8. September 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16. September 1999, S. 298), letzte Änderung vom 20. Juni 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16. August 2001, S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Antragsberechtigten vorgelegt werden.,,“
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Antragsberechtigt sind jeder Ausschuss, jede Fraktion, der Oberbürgermeister, jedes Stadtratsmitglied, die Ortsbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 45 ThürKO und die hauptamtlichen Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.,,“
3. § 25 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Stadtratsmitgliedern mit dem Zusatz zuzuleiten, dass diese noch nicht genehmigt ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen. Er entscheidet über Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Genehmigte Niederschriften von öffentlichen Satzungen sind zu den üblichen Sprechzeiten jedem wahlberechtigten Bürger Jenas zugänglich.,,“
4. § 39 wird wie folgt geändert:
„Die Werkausschüsse für die Eigenbetriebe der Stadt Jena bestehen neben dem Oberbürgermeister bzw. seinem Stellvertreter aus 9 Stadtratsmitgliedern.,,“
5. § 41 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in geänderter Form bekannt zu machen. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 09.01.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Tempo-30-Zonen in Jena

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0743

1. Im Ergebnis der Überprüfung gemäß Stadtratsvorlage Nr. 01/02/21/0499 werden im Stadtgebiet weitere Tempo-30-Zonen eingerichtet.
2. Die Errichtung dieser Zonen erfolgt schrittweise und entsprechend den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
3. Vorbehaltlich der Einstellung der entsprechenden Haushaltsmittel wird folgende jährliche Stufenfolge zur Errichtung von Tempo-30-Zonen beschlossen:
2002: Jena Ost und Kernbergviertel, Zwätzen
2003: Lößstedt, Umlandgemeinden
2004: Westviertel zw. B 7 und Philosophenweg

Begründung:

Die Novellierung der StVO speziell zum Thema Tempo 30 beinhaltet nicht nur, dass aufwendige bauliche Gestaltungen entfallen, sondern weitere wichtige Aspekte, die zu beachten sind.

Die Straßenverkehrsbehörde ordnet innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonenanordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie darf nur auf Straßen **ohne** lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege erfolgen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel *rechts vor links* gelten.

Wirtschaftsplan 2002 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0740

Die folgende vom Oberbürgermeister anlässlich der 22. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 20.09.2001 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebene Erklärung wird genehmigt:

1. Dem in der vorgelegten Planung für 2002 bis 2004 enthaltenen Wirtschaftsplan 2002 als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung wird zugestimmt.
Die Wirtschaftspläne für 2003 und 2004 werden als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die vorliegende Erfolgsrechnung lässt für die Jahre bis 2004 keine grundlegenden Abweichungen in den Erlösen und Aufwendungen erkennen. Trotz einer im Vergleich zur bisherigen Planung leichten Verschlechterung ist weiterhin zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erzielbar.

Die vorgelegte Planung beruht auf dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht. So geht man in 2002 von einer Vermietungsauslastung in Höhe von 85 % (gegenwärtig nahezu 100 %) aus. Die Personalkosten erhöhen sich nicht zuletzt aufgrund der zeitweisen Doppelberechnung aufgrund des Geschäftsführerwechsels. Eine weitere Kostenerhöhung ist bei den Gebäudenebenkosten zu verzeichnen.

Die vorliegende Erfolgsplanung lässt keine relevanten Risikopotenziale erkennen.

Die vorliegende Liquiditätsrechnung entspricht in ihren Aussagen der Erfolgsrechnung. Das bisher geplante leichte Defizit stellt sich für 2002 um ca. 70 TA höher dar und liegt nun bei ./ 75,5 TA. Ob überhaupt ein Defizit entsteht, ist angesichts der vorsichtigen Planung aber fraglich. Nachschüsse der Gesellschafter werden mittelfristig nicht notwendig sein.

Jahresabschluss 2000 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0739

Die folgende vom Oberbürgermeister anlässlich der 22. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 20.09.2001 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2000 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 213.202,75 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der entstehende Bilanzgewinn wird anteilig in Höhe von 200.000 DM in die Gewinnrücklagen als Rücklage zur Substanzerhaltung eingestellt. Der verbleibende Anteil am Bilanzgewinn in Höhe von 100.318,41 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans-Georg Seifarth, wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Stadt Jena war im Geschäftsjahr 2000 zu 48,58 % an der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH beteiligt.

Mit Datum 12.06.2001 erteilte der Wirtschaftsprüfer, Herr Bernhard Schäfer, den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss per 31.12.2000. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2000 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 213.202,75 DM (Vorjahr: 218.411,16 DM) ab. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der dabei entstehende Bilanzgewinn in Höhe von 300.318,41 DM wird teilweise dazu genutzt, die Gewinnrücklagen zur Substanzerhaltung zu erhöhen. Dies insbesondere auch, da die weitgehende Aufhebung der Abschreibungen durch Auflösung des förderbedingten Sonderpostens der Gesellschaft die Möglichkeit nimmt, ausreichend Abschreibungsmittel zur Substanzerhaltung zurückzulegen.

Der verbleibende Anteil am Bilanzgewinn in Höhe von 100.318,41 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,91 Mio DM auf 8.264 TDM erhöht. Aktivisch ist das begründet durch eine Erhöhung des Umlaufvermögens, passivisch durch den Jahresüberschuss und höhere Rückstellungen (Steuer).

Das Anlagevermögen ist unter Einbeziehung des gebildeten Sonderpostens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Berichtsjahr Finanzmittel in Höhe von rund 673 TDM.

Auch in 2000 war eine stabile Vermietungssituation gegeben, die sich wohl auch in 2001 fortsetzen wird. Der Bedarf an Mietflächen wird auch künftig abgedeckt werden können. Zeitweiliger Leerstand (rund 10 %) resultiert aus vorfristigem Auszug von Mietern.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Finanzlage ist geordnet, die Zahlungsbereitschaft war im Berichtsjahr gegeben. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat keine Besonderheiten ergeben. Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Bestellung des Abschlussprüfers 2001 für die Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0738

Die Stadt Jena ermächtigt den Oberbürgermeister, in der nächsten Gesellschafterversammlung der SWVG Jena mbH folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft (Bavaria Treu AG) - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als Abschlussprüfer 2001 für die

Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH bestellt.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH (SWVG) empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Bavaria Treu AG zum Abschlussprüfer 2001 für die Gesellschaft zu bestellen.

Die Bavaria Treu AG hat in der Vergangenheit schon wiederholt die Prüfung der SWVG durchgeführt. Dabei war zu erkennen, dass sie eine ausgewogene und tiefgründige wohnungswirtschaftliche Unternehmensanalyse vornimmt, die in den Prüfungsbericht eingeht. Das betrifft vor allem die Einschätzung der Finanzlage, der Kapitalflussrechnung und die Analyse der Betriebserträge nach Sparten.

Die gesetzlichen Vorschriften lassen die Wiederwahl der bisherigen Prüfgesellschaft zu.

Wirtschaftsplan 2002 der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0737

Die Stadt ermächtigt den Oberbürgermeister in der nächsten Gesellschafterversammlung der SWVG Jena mbH folgenden Beschluss herbeizuführen:

Der vorliegende Wirtschaftsplan, bestehend aus:

- *Erfolgsplan 2002,*
 - *Investitionsplan 2002,*
 - *Vermögensplan 2002,*
 - *Finanzplan 2002-2006*
- wird bestätigt.*

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne für Unternehmen mit einer über 50 v.H. liegenden Beteiligung als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Wirtschaftsplan. nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages obliegt die Beschlussfassung von nicht einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im kommunalrechtlichen Sinne dem Stadtrat.

Gründung einer Tochtergesellschaft der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH

- beschl. am 26.09.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0650

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Technischen Werke Jena (TWJ) die Geschäftsführung der TWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH (JNVG) zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Die Geschäftsführung der JNVG wird beauftragt, die JVS „Jenaer Verkehrsservice*

GmbH“ als 100 %-ige Tochtergesellschaft zu gründen.

2. *Der vorliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird genehmigt.*

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates nach § 74 Abs. 1 Satz 3 ThürKO genehmigen zu lassen.

Begründung:

Die Einführung des Wettbewerbs im Personenverkehrsgewerbe ist die erklärte Zielstellung der Europäischen Union.

Das deutsche Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthielt bereits 1996 den Grundsatz, dass Konzessionen für gemeinwirtschaftliche Verkehre im Wettbewerb zu vergeben sind. Um für diesen zukünftigen Wettbewerb gerüstet zu sein, sind die Kosten für die Betreibung des ÖPNV in Jena in den nächsten Jahren weiter zu senken.

Unter verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Erträge ist es auch ein wesentlicher Schritt zur Erreichung günstiger Ausgangspositionen, zukünftig wettbewerbsfähige Vergütungen an die Beschäftigten der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH zu zahlen.

Zurzeit laufen mit diesem Ziel Tarifverhandlungen zwischen der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft, Landesverband Thüringen (Ver.di) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen zum Abschluss eines Branchentarifvertrages für Thüringer Verkehrsbetriebe. Ein gemeinsam getragenes Verhandlungsergebnis erscheint in absehbarer Zeit erreichbar. Das In-Kraft-Setzen dieses Ergebnisses ist aus Sicht der Ver.di von politischen Rahmenbedingungen abhängig, die zurzeit noch nicht gegeben sind. Der Branchentarifvertrag für Thüringer Verkehrsbetriebe soll Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen für Konzessionen zur Betreibung von Linien des ÖPNV in Thüringen werden. Letzteres ist ungewiss.

Die Geschäftsführung der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH beabsichtigt, parallel zu den genannten Verhandlungen eine Tochtergesellschaft zu gründen, die dem Landesverband Thüringer Omnibusunternehmer e.V. beitrifft. Mit dieser Maßnahme würden zukünftig dort eingestellte Mitarbeiter ca. 30 % geringere Vergütungen erhalten als Beschäftigte in Betrieben, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen sind.

Sollte der Branchentarifvertrag zu Ende verhandelt und wirksam werden, so bewirkte die Gründung einer Tochtergesellschaft zwar dauerhaft nicht den o.g. erheblichen Vergütungsunterschied und daraus resultierenden Wettbewerbsvorteil. Trotzdem würde die Existenz einer Tochtergesellschaft auch in diesem Fall vorteilhaft sein. Zielstellung wäre es dann, die Jenaer Verkehrsservice GmbH (JVS) als Betreibergesellschaft des ÖPNV und die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH als Infrastrukturgesellschaft mit jeweils entsprechender Kostenzuordnung zu formieren.

Die Betreibergesellschaft kann künftig am Verkehrsmarkt mit wettbewerbsfähigen Kostensätzen teilnehmen. Hierbei ist der Betrieb von ÖPNV-Linien in aller Regel alleiniger Ausschreibungsgegenstand.

Der Geschäftszweck der Betreibergesellschaft sollte sein, folgende Serviceleistungen für Verkehrsbetriebe zu erbringen:

- a) die Betreibung von ÖPNV-Linien im Auftrag bzw. die Betreibung von ÖPNV-Linien mit eigener Genehmigung;
- b) gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassungen auf der Grundlage des § 1 Abs.1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und Überlassungen von Arbeitnehmern innerhalb von Konzernunternehmen nach § 1 Abs. 3 Punkt 2 AÜG;
- c) Reinigen von Verkehrsmitteln und Einrichtungen des Verkehrsgewerbes;
- d) sonstige Dienstleistungen für Verkehrsunternehmen.

Als erster Schritt würde der aus Fluktuation resultierende Personalbedarf an Fahrpersonal, der in der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH notwendig wird, in die JVS eingestellt. Diese Beschäftigten würden auf Grundlage des § 1 Absatz 3 Punkt 2 AÜG in der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH zum Einsatz gelangen. Als zweiter Schritt ist die Betreibung einzelner Linien des ÖPNV vorzubereiten. Die Zulassung zu Arbeitnehmerüberlassungen gem. § 1 Absatz 1 AÜG ist als Option für die Zukunft zu betrachten und wird bei sich einstellendem Bedarf aktiviert. In Folge ist zu prüfen, inwieweit weitere Serviceleistungen und Nebenprozesse der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH der JVS zugeordnet werden.

Betriebswirtschaftliche Auswirkungen:

Die JVS würde keine eigenen Verwaltungsstrukturen aufbauen. Die Verwaltung ist durch Geschäftsbesorgungsverträge mit der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH und mit den Technischen Werken Jena GmbH sicherzustellen. Damit dürften für die Technischen Werke Jena GmbH als Konzern und die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH praktisch keine zusätzlichen Kosten für die Verwaltung dieser Firma entstehen, da im Rahmen der Konzernumlage die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH in dem Maße entlastet wird wie eine zusätzliche Belastung für die JVS entsteht. Der Verwaltungsaufwand für die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH reduziert sich in dem Maße wie er für die JVS steigt. Als Effekt blieben die reduzierten Personalkosten. Die Kosten zur Gründung der JVS wurden bei dieser Betrachtung vernachlässigt.

Umstellung der Fraktionszuwendungen auf Euro

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/12/31/0787

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 95/03/09/325 vom 15.03.1995 - Fraktionszuwendungen -, geändert durch Beschluss Nr. 98/11/55/2071 vom 20.01.1999 sowie durch Beschluss Nr. 00/03/09/0226 vom 15.03.2000, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 4 des Beschlusses Nr. 95/03/09/325 vom 15.03.1995 lautet nunmehr wie folgt:
„Alle Fraktionen erhalten unabhängig von ihrer Mitgliederstärke einen Pauschalbetrag zur Bestreitung ihrer laufenden Geschäftsausgaben von monatlich 248,50 €.“
2. Punkt 5 des Beschlusses Nr. 95/03/09/325 vom 15.03.1995 wird wie folgt geändert:
„Außerdem erhalten die Fraktionen je Fraktionsmitglied monatlich 41,40 €.“
3. Punkt 7 des Beschlusses Nr. 95/03/09/325 vom 15.03.1995 erhält folgenden Wortlaut:
„Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2002 in Kraft.“

Begründung:

In Vorbereitung der Umstellung von DM auf Euro müssen auch die den Fraktionen des Stadtrates zustehenden Zuwendungen angepasst werden.

Die Fraktionen erhielten bisher zur Bestreitung ihrer laufenden Geschäftsausgaben einen Betrag von monatlich 486,00 DM sowie je Fraktionsmitglied einen Betrag von monatlich 81,00 DM.

Kündigung der Abstimmungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0735

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit der Firma Duales System Deutschland GmbH fristgerecht zum 25.11.2002 zu kündigen.

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena wurde am 28.10.1992 die Abstimmungsvereinbarung einschließlich der dazugehörigen Anlagen über den Aufbau und Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses erfolgte am 25.11.1992 der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Jena, der Duales System Deutschland GmbH (DSD) und der Ostthüringer Recycling- und Handels GmbH (OtR).

Diese Vereinbarung regelt, wie gebrauchte Verkaufsverpackungen erfasst, sortiert und einer anschließenden qualifizierten Verwertung zugeführt werden. Da auch Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), die keine Verkaufsverpackungen sind, erfasst werden, wurde eine gesonderte Vereinbarung für diese Abfälle abgeschlossen (Vertrag über die Durchführung der Altpapier- und Alttextilienerfassung vom 30.12.1992). Die Kosten für die Entsorgung der nicht über DSD finanzierten PPK-Anteile (lt. Erhebung von DSD 75 %) werden der Stadt Jena in Rechnung gestellt und betragen für das Jahr 2001 in Summe 1.256.000 DM.

In Umsetzung und Realisierung der Abstimmungsvereinbarung sind in der Stadt Jena an insgesamt 159 Plätzen IGLU-Behälterstandplätze auf kommunalen Grund-

stücken im Bringsystem eingerichtet worden. Ein Teil dieser Standplätze ist zur städtebaulichen Integration baulich hergerichtet worden. Diese Standplätze waren im Regelfall mit drei Behältern für Glas, einem Behälter für Leichtverpackungen (LVP) und einem Behälter für PPK ausgestattet. An ausgewählten Standplätzen waren auch Behälter für Kleinschrott und an stark frequentierten Standplätzen zusätzliche Behälter für LVP und PPK aufgestellt.

Durch die OtR wurde nach anfänglichen Schwierigkeiten (fehlende Erfahrungen in der Entsorgungshäufigkeit) die Behälter mindestens 1 x wöchentlich geleert. Zentrale Standplätze wurden wegen der hohen Frequentierung auch mehrfach in der Woche entsorgt. Außerdem wurde durch die OtR das Umfeld dieser Standplätze in einem Abstand von 10 m saubergehalten. Im Jahr 1997 wurde schrittweise mit der Aufstellung und Entsorgung kleinerer Behälter (120 l bzw. 240 l) für LVP und PPK (gelbe und blaue Tonnen) als Holsystem auf den Wohngrundstücken begonnen. Der Aufbau des Holsystems wurde im Wesentlichen im Jahr 2000 abgeschlossen. Gleichzeitig wurden die Behälter für diese Abfälle an den zentralen Behälterstandplätzen entfernt.

In § 11 Abs. 1 der Abstimmungsvereinbarung ist eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart worden. Nach Satz 2 des § 11 der Vereinbarung tritt eine Verlängerung von 5 Jahren in Kraft, wenn diese nicht 12 Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt des Ablaufes gekündigt wird. Vertragsbeginn war der 25.11.1992.

Mit Schreiben vom 18.09.2001 ist die Stadt Jena vom Deutschen Städtetag darüber informiert worden, dass mit Datum 17.09.2001 die EU-Kommission das Duale System (DSD) bis zum 31. Dezember 2003 freigestellt hat. Weiterhin wird die Stadt Jena darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2004 Leistungsverträge nur noch für 3 Jahre ausgeschrieben werden dürfen. Im Rahmen der Freistellung ist dem DSD auferlegt worden, die Entsorger nicht daran zu hindern, mit Wettbewerbern des DSD Verträge über die Mitbenutzung von Behältern und sonstigen Einrichtungen abzuschließen. Weiterhin wurde DSD auferlegt, von den Mitbenutzern keine Angaben zu den gesammelten Mengen abzufordern.

Angesichts dieser Situation sollte die bestehende Vereinbarung fristgerecht am 25.11.2001 zum 25.11.2002 ordentlich gekündigt werden. Die Stadt Jena ist in diesem Fall in einer günstigeren Verhandlungsposition gegenüber dem Unternehmen DSD.

Zum Einen könnte in Verhandlungen erreicht werden, dass die Stadt Jena stärker als bisher an den Papiererlösen beteiligt und so die jährlichen Aufwendungen minimiert werden können. Zum Anderen könnte aus dieser Konstellation heraus zukünftig die Stadtwirtschaft Jena als Sammler und Transporteur mit eingebunden werden, wenn die Stadt Jena aus einer gestärkten Position heraus die Sammlung für PPK selbst ausschreiben bzw. vergeben würde.

Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und der Jenaer Diakonie gGmbH zur teilweisen Übertragung vor- u. nachsorgender Hilfen für psychisch Kranke

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/12/31/0783

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und der Jenaer Diakonie gGmbH zur teilweisen Übertragung vor- und nachsorgender Hilfen für psychisch Kranke abzuschließen.

Begründung:

Die Stadt Jena ist gemäß Thüringer Psychiatriegesetz verpflichtet, am Gesundheitsamt einen Sozialpsychiatrischen Dienst vorzuhalten. Dieser Dienst hat hoheitliche und fürsorgerische Aufgaben zu erfüllen. Die fürsorgerischen Aufgaben (Vor- und Nachsorge) können ganz oder teilweise einem freien Träger übertragen werden. In Jena wird dies in praxi seit Jahren vollzogen. Anteile dieser Aufgaben werden von der Jenaer Diakonie gGmbH erfüllt (Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle/Niemöller-Haus Lobeda).

Einer Empfehlung des Landes folgend soll dieser Sachstand in einer Vereinbarung fixiert werden. Mit dieser Vereinbarung soll auch der derzeitige Finanzierungsanteil der Stadt für diese Beratungsstelle der Diakonie aus dem „Freiwilligkeitstopf“ des Sozialausschusses herausgelöst werden, da nicht dem Pflichtcharakter der Aufgaben entsprechend und in einer regulären Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes eingestellt werden. Der erforderliche städtische Anteil für das Jahr 2002 wird aus dem Kontingent des Sozialausschusses herausgelöst und in eine eigene Haushaltsstelle überführt. Somit ist der Abschluss des Vertrages für die Stadt Jena insgesamt kostenneutral.

Kündigung der Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und der Suchthilfe in Thüringen gGmbH

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/12/31/0784

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zwischen der Stadt Jena und der Suchthilfe in Thüringen gGmbH vom 28.12.1992 zur Übernahme der Sucht- und Drogenberatung fristgemäß bis zum 31.12.2001 mit Wirkung vom 31.12.2002 zu kündigen.
2. Das Dezernat Sozialwesen und Kultur wird beauftragt, bis zum 30.06.2002 ein Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Sucht- und Drogenprävention in der Stadt Jena unter dem Schwerpunkt der Präventionsarbeit mit Jugendlichen zum Schutz vor illegalen Drogen zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Stadt Jena ist gemäß der Verordnung über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Thüringen gemäß

§ 8 (1) S. 5 auch verpflichtet, Beratung für Menschen, die an einer Sucht erkrankt oder von ihr bedroht sind, einschließlich deren Angehörigen anzubieten oder diese Aufgabe einem freien Träger zu übergeben. Unter diesem Aspekt hat die Stadt Jena zum 1.1.1993 die bis zu diesem Zeitpunkt vom Gesundheitsamt vorgehaltene Beratungsstelle der Suchthilfe in Thüringen gGmbH in freie Trägerschaft übertragen. In der Vereinbarung zur Übernahme dieser Leistung war eine 10-jährige Laufzeit mit jährlicher Verlängerungsoption bei Kündigungsmöglichkeiten jeweils 1 Jahr vor Vertragsablauf vereinbart worden. Somit kann zum 31.12. dieses Jahres erstmalig zum 31.12.2002 diese Vereinbarung gekündigt werden.

Folgende dargestellte Entwicklung begründet die Notwendigkeit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Sucht- und Drogenprävention unter den derzeitigen Erfordernissen der Stadt Jena und einer entsprechenden Neuregelung der Vertragsgestaltung bei Übergabe dieser Aufgabe an einen freien Träger. Ausschließlich unter diesem Aspekt ist diese Kündigung zu werten.

1. Aufgabenprofil der Beratungsstelle

In den letzten Jahren hat sich eine grundlegende Änderung des Präventionsbedarfs ergeben. Waren Anfang der 90er Jahre fast ausschließlich Präventionsangebote im Zusammenhang mit Alkohol dominierend (bis 95 %), so hat sich in den letzten Jahren ein dringender Bedarf an Suchtpräventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich der illegalen Drogen bei Jugendlichen, ergeben, der nicht ausreichend abgesichert erscheint. Die bestehende Vereinbarung enthält keine entsprechend detaillierten Aufgabenvorgaben. Es ist somit erforderlich, in Zukunft diese Aufgabe, insbesondere auch eine aufsuchende Präventionsarbeit, vertraglich zu fixieren.

2. Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung hatte im Vertrag vom 29.12.1992 eine nicht exakte Interpretation der Landesrichtlinie zur Förderung dieser Beratungsstelle Eingang gefunden. Es war von einem 50%igen Anteil Landesförderung der Personalkosten ausgegangen worden, die in der Förderrichtlinie des Landes genannten bis zu 50 % wurden in den letzten Jahren seitens des Landes auf eine Pauschale pro Fachkraft von 28.500,00 DM/Jahr reduziert (entspricht bei entsprechend hohem Qualifikationsgrad im Einzelfall nur etwa 25 % der Gesamtpersonalkosten eines Mitarbeiters!). Eine neue vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der städtischen Förderung ist auch unter dem Aspekt notwendig, da in den letzten Jahren die Stadt Jena die Beratungstätigkeit der Suchthilfe in Thüringen gGmbH mit Pauschalbeträgen (Personalkosten/Sachkosten) über den Freiwilligkeitstopf des Sozialausschusses fördert (2001: 280.000,00 DM), was nicht dem Charakter der städtischen Pflichtaufgabe Sucht- und Drogenprävention und auch nicht der Vereinbarung entspricht.

3. Struktur der Beratungsstelle

Die Bezeichnung als „Psychosoziale Beratungsstelle und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete /

Suchtkranke und ihre Angehörigen“ ist in der Landesrichtlinie zur Förderung dieser Beratungsstellen fixiert. Hiermit wird deutlich, dass über die für die Stadt verpflichtende Beratungstätigkeit auch ambulante Behandlungen durchgeführt werden sollen und können. Diese Maßnahmen erfordern aber nicht eine städtische Finanzierung, da die Beratungsstelle der Suchthilfe in Thüringen gGmbH in Jena inzwischen seitens der zuständigen Kostenträger für diese Therapien (Rentenversicherung) eine Therapieermächtigung besitzt, d. h. dass die Finanzierung dieser Therapien von diesen übernommen werden. Somit sind zukünftig in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger der Beratungsstelle zu diesem Punkt transparente Festlegungen zu treffen.

4. Feststellungen durch das Rechnungsprüfungsamt (Prüfbericht Nr. 112/01)

In diesem Prüfbericht wurde auf die nicht den Gegebenheiten entsprechenden Festlegungen zur Finanzierung hingewiesen, des weiteren wurde eine Offenlegung der Gesamteinnahmen, insbesondere auch die der ambulanten Rehabilitation, angemahnt. Ebenfalls ist kritisch angemerkt, dass nach Aussagen der Suchthilfe in Thüringen gGmbH 25 % der Nutzer nicht in der Stadt Jena wohnen, sondern größtenteils aus dem Saale-Holzland-Kreis kommen, diese Gebietskörperschaft hat sich aber seit Jahren nicht mehr an der Finanzierung beteiligt (eigene Vorhaltung) - auch hier besteht Regelungsbedarf. Insgesamt empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine Revision des bestehenden Vertrages.

Mit der Kündigung dieses Vertrages soll eine ausführliche und gründliche Diskussion zur Verbesserung der Sucht- und Drogenprävention in der Stadt Jena eingeleitet werden, deren Zielfunktion darin besteht, ein Gesamtkonzept entsprechend der Jenaer Erfordernisse unter besonderer Berücksichtigung des dargestellten Präventionsbedarfs bei Jugendlichen hinsichtlich illegalen Drogenkonsums zu erstellen. Der Sozialausschuss soll diese Diskussion begleiten, dem Stadtrat werden die Ergebnisse zur Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung vorgelegt. Zu betonen ist abschließend, dass diese Kündigung die weitere Arbeit der Beratungsstelle der Suchthilfe in Thüringen gGmbH in Jena im Jahr 2002 nicht tangiert, auch im Jahr 2002 wird die Förderung seitens der Stadt als Freiwilligkeitsleistung in Regie des Sozialausschusses erfolgen.

Verlängerung der Verträge im Rettungsdienst

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/12/31/0781

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die mit den Leistungserbringern im Rettungsdienst (DRK, ASB, Malteserwerke gGmbH sowie der Firma Seifert) sowie mit den Kostenträgern geschlossenen Verträge zum 31. März 2003 zu kündigen und eine europaweite Ausschreibung der Leistungen im Rettungsdienst im Bereich der Stadt Jena vorzubereiten. Beginn der Rettungsdienstleistungen soll der 01. April 2003 sein, zur Vorbereitung der Ausschreibung ist der Rettungsdienstbereichsbeirat einzubeziehen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Leistungserbringern Verhandlungen aufzunehmen, um in entsprechender Anwendung des Vertrages mit den Kostenträgern bis zum 31. Januar 2002 eine Konsenslösung im Rahmen der bisherigen Beteiligungen zu erzielen, damit die Verträge sinngemäß bis zum 31. März 2003 fortgeführt werden können.
3. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, Genehmigungen nach § 15 ThürRettG insoweit zu versagen, als der Bedarf nach § 15 Absatz 3 ThürRettG gedeckt ist, um die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes nicht zu gefährden.

Begründung:

In Ausführung des Beschlusses des Stadtrates vom 25. März 1998 wurden mit dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeitersamariter Bund, den Malteserwerken gGmbH sowie der Firma Seifert Verträge nach § 4 Thüringer Rettungsdienstgesetz über die Beteiligung am Rettungsdienst im Bereich der Stadt Jena abgeschlossen. Diese Verträge beziehen sich auf den Leistungszeitraum 01. April 1998 bis 31. März 2002, und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2001 gekündigt werden.

Mit Schreiben vom 12. November 2001 stellte die Firma Seifert bei der Stadt Jena den Antrag auf Genehmigung zum Erbringen von Leistungen im Rettungsdienst. Der Antrag umfasst drei Krankentransportwagen, zwei Rettungstransportwagen sowie einen Notarzteinsetzwagen. Damit übersteigt der Antrag den bisherigen Anteil der Firma Seifert am Rettungsdienst (zwei Krankentransportwagen).

Da sich der Bedarf an Vorhaltungen im Bereich der Stadt Jena in den letzten vier Jahren nicht wesentlich verändert hat, lassen sich zusätzliche Kapazitäten nicht rechtfertigen. Somit könnte dem Antrag nur dann entsprochen werden, wenn andere Leistungserbringer auf Beteiligung im bisherigen Umfang verzichten würden. Dazu sollen zunächst mit den Leistungserbringern Gespräche geführt werden, wobei der Arbeitersamariter Bund bereits eine Veränderung zu seinen Lasten abgelehnt hat.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 24. September 1998 (Rs. C – 76/97) entschieden, dass Rettungs- und Krankentransportleistungen von Artikel 10 Richtlinie 92/50/EWG erfasst werden und somit öffentlich auszuschreiben sind. Nur durch eine Vergabe der Leistungen besteht eine Chancengleichheit beim Zugang zu dem ansonsten geschlossenen Markt.

Somit wird durch eine Vergabeentscheidung dem Grundrecht aus Artikel 12 GG auf Wahl und Ausübung des Berufes hinreichend Rechnung getragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Rechtsprechung zur Erteilung von Genehmigungen neben bereits bestehenden Verträgen geändert hat.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 17. Juni 1999 – 3 C 20/98) ist die Versagung von Genehmigungen zulässig, wenn durch weitere Vorhaltungen Überkapazitäten entstehen würden. Durch derartige Überkapazitäten würden überflüssige Kosten entstehen, die im Hinblick auf die angespannten Finanzlagen der gesetzlichen Krankenversicherungen nicht akzeptiert werden könnten. Selbst wenn die zusätzlichen Kosten nicht von den Krankenversicherungen getragen würden, müsste die Allgemeinheit – der Steuerzahler – dafür aufkommen. Wenn es keine Erhöhung des Gesamtbudget gäbe, bestünde die Gefahr, dass auf Grund der nicht kostendeckenden Preise die medizinische Betreuung beim Transport vernachlässigt würde. Daher ist eine Begrenzung der Zugangsmöglichkeit in Form der Versagung von Genehmigungen über den Bedarf hinaus zulässig, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes gefährdet wäre.

Durch die Begrenzung wird potentiellen Bewerbern der Zugang zum Markt erheblich erschwert. Bei der Gestaltung der Ausschreibung ist darauf zu achten, dass für alle Bewerber die gleichen Ausgangsbedingungen gegeben sind. Bei der Aufstellung der Vergabekriterien für die Leistungen im Rettungsdienst soll der Rettungsdienstbereichsbeirat möglichst eng eingebunden werden.

Eine Ausschreibung muss einen entsprechenden Zeitvorlauf haben. So beträgt allein die Frist von der Absendung der Vergabebekanntmachung bis zum Ablauf der Angebotsfrist 52 Tage. Hinzu kommt eine angemessene Zeit zur Prüfung der Angebote, die Beschlussfassung im Stadtrat (eventuell zwei Lesungen) sowie die Mitteilung an unterlegene Bewerber, die 14 Tage vor Zuschlagserteilung erfolgen muss. Darüber hinaus muss hinreichend Zeit für die tatsächliche Umsetzung der Leistungserbringung (Anschaffung von Fahrzeugen, Einstellung von Personal), bzw. den bisherigen – nicht mehr berücksichtigten Bewerbern – Zeit zur Abwicklung des Betriebes verbleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorlaufzeiten ist eine Vergabe zum 1. April 2003 sinnvoll. Für den Zeitraum 1. April 2002 bis 30. März 2003 sollen die bisherigen Verträge mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern unverändert weiter gelten.

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis zur Übernahme der Aufgaben der Zentralen Leitstelle durch die Stadt Jena

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr, 01/12/31/0782

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die beiliegende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis zur Übernahme der Aufgaben der Zentralen Leitstelle des Saale-Holzland-Kreises abzuschließen.

Begründung:

Gemäß Thüringer Rettungsdienstgesetz und Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz haben die Landkreise und kreisfreien Städte den Rettungsdienst sowie den Brand- und Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe als Selbstverwaltungsaufgabe sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und der Betrieb einer ständig besetzten Zentralen Leitstelle.

Gegenwärtig unterhalten die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis jeweils eine Zentrale Leitstelle, wobei die Zentrale Leitstelle Jena bereits seit 1996 aufgrund einer Zweckvereinbarung den Rettungsdienst der Stadt Weimar koordiniert.

Der Saale-Holzland-Kreis hat in seiner Kreistagssitzung am 27.06.2001 den Landrat beauftragt, mit der Stadt Jena zwecks Übernahme der Aufgaben der Zentralen Leitstelle zu verhandeln. Ergebnis dieser Verhandlungen ist der vorliegende Entwurf der Zweckvereinbarung, nach welcher die Stadt Jena zum 01. Juli 2002 die Aufgaben der Leitstelle des Saale-Holzland-Kreises übernimmt. Ziel ist es, neben dem weitaus wirtschaftlicheren Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes und der allgemeinen Hilfe zu intensivieren.

Im Rahmen der Übernahme der Aufgaben der Leitstelle des Saale-Holzland-Kreises durch die Leitstelle Jena ist die Erweiterung der Funk- und Fernmeldetechnik sowie des Einsatzleitsystemes um einen Arbeitsplatz erforderlich. Der Kostenaufwand dafür beträgt ca. 144.000,- Euro. Dieser Betrag wird zu 80 % durch das Land gefördert. Der Fördermittelantrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren ist geplant, 4 Mitarbeiter der Leitstelle des Saale-Holzland-Kreises zu übernehmen.

Dem Saale-Holzland-Kreis werden zur Abgeltung der Leistungen der Leitstelle Jena für jeden vermittelten Rettungsdiensteseinsatz 7,67 Euro und für jeden Einsatz der Feuerwehren 15,25 Euro in Rechnung gestellt zusätzlich einer jährlichen Wartungs- und Abschreibungspauschale in Höhe von 478,- Euro. Die Gesamteinnahmen belaufen sich jährlich auf ca. 230.000,- Euro.

Die Personalkosten entstehen erst mit Abschluss des Vertrages - voraussichtlich ab 01.07.2002

Öffentliche Bekanntmachungen**Tagesordnung der 23. Sitzung des Stadtrates Jena**

Am Mittwoch, dem **23. Januar 2002**, 17.00 Uhr findet im Rathaus, Markt 1, die 32. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil - Begin: 17.15 Uhr

4. Bestätigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Stadtrates am 19.12.2001 - öffentlicher Teil -
5. Fragestunde
6. Aussprache zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion zur Kulturpolitik der Stadt Jena
7. Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsausschusses - Feststellung der Jahresrechnung 2000 der Stadt Jena und Entlastung des Oberbürgermeisters
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Städtebaulicher Rahmenplan „Saalbahnhof“
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vereinbarung zur Leistungsteilung Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15, BAB A Eisenach - Dresden Sechsstreifiger Ausbau einschließlich Grunderneuerung Teilabschnitt Jena Betriebskilometer 172,5 - 165,8
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Jena für den Zeitraum 2002 - 2006 (1. Lesung)
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wegfall von 10 Stellplätzen am Botanischen Garten bei der Neugestaltung des Bibliotheksplatzes
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Ausweisungsverfahren Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kooperationsvertrag zwischen dem Verein Kassablanca Gleis 1 e. V. und der Stadt Jena
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschluss eines Anschlussmietvertrages zum Haus Tatzendpromenade 2 zur Nutzung durch die Stadtverwaltung
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Einführung von Ortschaftssatzungen gemäß § 45 ThürKO
16. Beschlussvorlage Fraktion Bürger für Jena - Neubesetzung von Ausschüssen
17. Beschlussvorlage Fraktion Bürger für Jena - Entsendung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse
18. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung von Ausschüssen
19. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen
20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Vereinbarung über die Beitragsfestsetzung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger zur Kranken- und Pflegeversicherung - Beitrittserklärung -

Der Oberbürgermeister
Öffentliche Bekanntmachung
 Ausschusssitzung

Am **22.01.2001, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathause die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung (Beginn öffentlicher Teil 20.30 Uhr)

- Protokollkontrolle
- Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkte 2 bis 5
- Berichtsvorlage „Vereinbarung über die Beitragsfestsetzung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger zur Kranken- und Pflegeversicherung - Beitrittserklärung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. B-Wz 03.2/2001 für das Wohn- und Sondergebiet "Im Hahnengrunde" (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-Wz 03.1/96) in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.06.2001 die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Im Hahnengrunde" in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Maßnahmen-Blättern zur Grünordnung als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.12.2001 wurde der Bebauungsplan unter Az. **210-4621.20-05300-WA/WR/SO-Im Hahnengrunde 1. Ä** genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena, Gemarkung Ammerbach, Flur 8: Flurstücks-Nr. 128/5 (teilweise), Flur 11: Flurstücks-Nr. 94/4, 94/5, 107/3, 108/1, 109/4, 110/2, 111/2, 112, 113, 132/3 (teilweise), 135/1, 215, 216, 217/2, 218/1, 218/2, 219, 220/3, 221, 222/1 und 223/2 (teilweise) sowie Gemarkung Winzerla, Flur 5: Flurstücks-Nr. 14, 15, 16/1,17/1, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/2, 21/1, 65/1 (teilweise), 65/3, 66/3, 66/7, 66/9, 68/2, 68/3, 94/1, 94/2, 100/5 und 562 (teilweise).

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit vom **28.01.2002 bis zum 04.02.2002** kann die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-Wz 03.2/2001 "Im Hahnengrunde" einschließlich Textteil und Begründung montags bis freitags von 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, Zimmer 711, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B-Wz 03.2/2001 "Im Hahnengrunde" in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla tritt am **04.02.2002** in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, Zimmer 713, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 09.01.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung
- Stellenausschreibung -

Im **Rechtsamt** der Stadtverwaltung Jena die Stelle

Sekretär/in des Amtsleiters

im Angestelltenverhältnis mit **0,5 VbE**
(20 Std. wö.- jeweils nachmittags)
Vergütung erfolgt nach BAT-O : VII

zum **01.03.2002** und bei Bewährung ab dem 01.09.2003 mit 40 Stunden wöchentlich zu besetzen.

sowie

im **Amt für Schule und Sport** der Stadtverwaltung Jena ist die Stelle

Schulsekretär/in

am **Staatl. Berufsbildenden Schulzentrum Jena-Göschwitz**
im Angestelltenverhältnis mit **1,0 VbE** (40 Std. wö.)
Vergütung erfolgt nach BAT-O : VII

zum **schnellstmöglichen Zeitpunkt** zunächst **befristet bis zum 31.07.02** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a:

- selbstständige, verantwortungsvolle Büroorganisation
- Erledigung aller Schreibaufgaben des Büros
- Terminmanagement

speziell bei der Aufgabe als Schulsekretär/in weiterhin:

- Unterstützung der Schulleitung bei Aufgaben der Schulorganisation
- Bewirtschaftung, Überwachung und Kontrolle der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Nachfolgende Anforderungen werden an die Bewerber/in gestellt:

- Abschluss: vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte (FL I), Fachangestellte für Bürokommunikation oder Bürokauffrau
- nachweisbare Schreibfertigkeiten, wie Schreiben nach Diktat (ggf. Steno)
- sichere PC-Kenntnisse, Standardsoftware Winword, Excel sind unabdingbar
- Teamfähigkeit
- Grundkenntnisse im Internet und englischer Sprache sind wünschenswert
- einschlägige Berufserfahrung wäre vorteilhaft
- Kenntnisse im Haushalt- /Kassen- und Rechnungswesen sind erforderlich (für die Tätigkeit als Schulsekretär/in)

Wenn Sie außerdem sicher und zuverlässig arbeiten sowie selbstständig, flexibel, serviceorientiert und belastbar sind und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft mitbringen, dann reichen Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **31.01.2002** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Zimmer 9, Postfach 100338, 07703 Jena ein.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, jegliche **Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Zeugnisse, Passbild, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen und **keine Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung
- Stellenausschreibung -

Im Garten- und Friedhofsamt der Stadtverwaltung Jena ist **befristet** bis zum 31.12.2002 die Stelle

Gärtner/in Zierpflanzen

- Vollzeitbeschäftigung
- Lohngruppe nach BMT-G-O: L 4

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Anzucht und Pflege aller in der Gärtnerei vorhandenen Kulturen
- Erfüllung individueller Dekorationsaufträge einschl. Sträucher und Gebinde
- Betreiben und Warten von gärtnerispezifischen Techniken dazu gehören, Heizung, Gewächshausregelung, Zugmaschine einschließlich Anbaugeräte sowie Instandhaltungsarbeiten an Gewächshäusern

Anforderungen an die Bewerberin / den Bewerber:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in der Fachrichtung Zierpflanzenbau einschl. Floristik
- Berufserfahrungen sind wünschenswert
- umfangreiche Pflanzenkenntnisse
- Kenntnisse über den Einsatz von Dünger-, Bodenverbesserungs- und Pflanzenschutzmittel, Maschinen, Geräte und Gewächshausregeltechnik
- körperliche Eignung für gärtnerische Arbeiten
- Führerschein Klasse C 1

Wenn Sie zudem noch flexibel und kreativ sind, Ihr sicheres fachliches Wissen durch freundliches Auftreten an Kunden vermitteln dann reichen Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **31.01.2002** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena ein. Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, jegliche **Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Zeugnisse, Passbild, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen und **keine Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stadt Jena

Offenes Verfahren VOB/A - Neubau Dienstgebäude Arbeitsamt Jena - Vergabe-Nr. VE 04

- 1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
BA-Bau- und Immobilienmanagement GmbH
Friedrichstraße 50
10117 Berlin

Tel. 030/20659-127

Fax 030/20659-325

- 2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren, VOB/A
Vergabe-Nr.: VE 04
- 2b) Art des Auftrages:
- 3a) Ort der Ausführung: BRD, Jena
- 3b) Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Neubau Dienstgebäude Arbeitsamt Jena
Art der Leistung **VE 04 - Sonnenschutz**
Umfang der Leistung 356 Stck. Holzfenster
ca. 2,40 /1,40 m
- 3c) Aufteilung in Lose: Nein
- 3d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- 4.) Ausführungsfrist:
Monate: 2
Kalendertage:
Beginn der Ausführungsfrist: 02.07.02
Ende der Ausführungsfrist: 26.08.02
- 5a) Anforderung der Verdingungs-
unterlagen bis: 01.02.2002
bei: Anschrift siehe Nr.1
- 5b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabe-Nr. VE 04
Höhe des Entgeltes: 50
Währung: Euro
Zahlungsweise: Scheck
Empfänger: BA-Bau- und Immobilien-
management GmbH,
Bereich Nord
Friedrichstraße 50
10117 Berlin
- Konto-Nr.
BLZ, Geldinstitut
- Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur
versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- 7b) Angebotseröffnung:
Datum: 19.02.02
Uhrzeit: 13.00
Ort: Anschrift siehe Nr. 1
- 12) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10.04.02
- 13) Kriterien für die Auftragserteilung:
siehe Vergabeunterlagen
- 15) sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen
Inhalt erteilt: Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Bundeskartellamt, Vergabekammer des Bundes
Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

Bundesanstalt für Arbeit, Vergabepflichtstelle, Ref. III a3,
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg